



Pfefferspray

Abwehr- bzw. Tränengasprodukte werden zur Selbstverteidigung, zur Abschreckung von Tieren und von der Polizei zur Auflösung von Demonstrationen eingesetzt. Der Umgang mit Abwehrsprays ist je nach verwendetem Reizwirkstoff unterschiedlich geregelt. Sprüher zur Selbstverteidigung mit CA-, CN-, CR- und CS-Reizstoffen gelten als Waffen, da diese Inhaltsstoffe die Gesundheit von Menschen auf Dauer schädigen. Bei diesen Gegenständen sind somit neben der Chemikaliengesetzgebung auch die waffenrechtlichen Vorschriften zu beachten, welche von der Landespolizei vollzogen werden.

In den handelsüblichen Pfeffersprayprodukten, welche die Wirkstoffe Capsaicin, OC oder PAVA enthalten, sind die Bestimmungen der Waffengesetzgebung nicht anwendbar. Bei diesen Produkten sind ausschliesslich die Bestimmungen der Schweizer Chemikaliengesetzgebung zu berücksichtigen.

Pfeffersprays müssen vom Hersteller oder Importeur im Rahmen der Selbstkontrolle eigenverantwortlich eingestuft und gekennzeichnet werden. Da sie als besonders gefährliche Chemikalien gelten, unterliegen sie besonderen Vorschriften und Pflichten bei der Abgabe an Private.

Weitere Informationen finden Sie auf den dazu erstellten CH-Merkblättern.

Weitere Informationen

- Chemikalien, Bundesamt für Gesundheit, BAG